

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.10.1991

Geschäftszahl

91/18/0031

Rechtssatz

Aus der Verwendung des Wortes "ist" in § 3 Abs 1 NÖ SpitalsärzteG 1990 muß auf den obligatorischen Charakter dieser Bestimmung geschlossen werden.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

91/18/0032